



Stand: Januar 2020

Merkblatt zu Führungszeugnissen

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Informationen, die über die in diesem Merkblatt enthaltenen hinausgehen, insbesondere zur voraussichtlichen Höhe von Gebühren, können seitens der Botschaft nicht erteilt werden.

1. Allgemeine Informationen

Die deutsche Botschaft in Prag ist grundsätzlich nur **örtlich zuständig** zur Vornahme von Beglaubigungen oder Beurkundungen für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt und Wohnsitz in der Tschechischen Republik haben. Bei Vorsprache in der Botschaft sollten Sie daher

- Ihre Aufenthaltserlaubnis für EU-Staatsangehörige als vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung oder
- Ihren tschechischen Personalausweis, aus dem sich ergibt, dass Sie in Tschechien wohnen oder
- Ihre Meldebescheinigung, ausgestellt von der jeweils regional zuständigen Stelle der Abteilung für Asyl und Immigration des Tschechischen Innenministeriums

vorlegen.

Die deutschen Auslandsvertretungen nehmen grundsätzlich auch nur Beglaubigungen oder Beurkundungen vor, wenn die entsprechenden Dokumente **zur Verwendung im deutschen Rechtsbereich** vorgesehen sind.

Die deutschen Auslandsvertretungen sind - im Gegensatz zu deutschen Notariaten oder Nachlassgerichten - nicht verpflichtet, Beglaubigungen oder Beurkundungen vorzunehmen. Grundsätzlich steht es Ihnen frei, sich zur Beglaubigung Ihrer Unterschrift oder Beurkundung eines Antrages an das zuständige deutsche Gericht, die zuständige deutsche Behörde oder ein deutsches Notariat zu wenden.

Die für die Beglaubigungen oder Bescheinigungen anfallenden **Gebühren sind** zum aktuellen Gegenwert in Tschechischen Kronen bar oder mit Kreditkarte (Master oder Visakarte) zu bezahlen. Es ist nicht möglich bar in Euro zu zahlen.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Fotokopien ist – soweit nicht anders angegeben - eine vorherige [Online Terminbuchung](#) erforderlich. Sie finden unser Terminsystem auf www.prag.diplo.de unter -> Service -> Termin buchen.

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 15, 20, 22, 23:
Hellichova

Sprechen Sie wegen der Sicherheitskontrollen unbedingt 15 Minuten vor Beginn Ihres Termins mit allen in unseren Hinweisen genannten Unterlagen vor. Wenn Sie später als 15 Minuten nach Beginn Ihres Termins oder ohne entsprechende Unterlagen (Anträge, auf denen Ihre Unterschrift beglaubigt werden soll, müssen bereits vollständig ausgefüllt sein, sollen aber noch nicht unterschrieben sein) vorsprechen, können Sie nicht mehr vorsprechen und müssen einen neuen Termin vereinbaren.

2. Führungszeugnisse

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis (als Privat-, Behörden- oder erweitertes Führungszeugnis) erteilt.

Bürgerinnen und Bürger die – neben oder anstatt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (z.B. die tschechische Staatsangehörigkeit) besitzen und ein Führungszeugnis beantragen, erhalten vom Bundesamt für Justiz zwingend ein sogenanntes **Europäisches Führungszeugnis**. Das Europäische Führungszeugnis enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.

Für Anträge von Personen, die im Ausland wohnen, ist das **Bundesamt für Justiz (BfJ)** zuständig, das auf seiner [Website](#) Fragen zum Führungszeugnis beantwortet und das Antragsformular in Deutsch, Englisch und Französisch zum Herunterladen anbietet.

Falls Sie kein Führungszeugnis über das Online-Portal des BfJ beantragen, müssen Ihre Personendaten und Unterschrift auf dem Antrag **beglaubigt** sein. Die Beglaubigung kann durch eine deutsche Auslandsvertretung, eine ausländische Behörde oder einen Notar erfolgen. Eine beglaubigte Passkopie reicht nicht aus.

Hierfür ist die persönliche Vorsprache in der Botschaft nach vorheriger Terminbuchung erforderlich.

Zur Vorsprache bringen Sie bitte die folgenden Unterlagen mit:

1	Ihren gültigen Pass oder Ausweis	Nachweis Ihrer Identität und persönlichen Angaben
2	Nachweis Ihres aktuellen Wohnsitzes in der Tschechischen Republik	
3	Das Antragsformular	Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein, darf aber noch nicht unterschrieben sein.

Es fällt eine **Gebühr** im Gegenwert von 20 Euro an.

Der Antrag auf ein Führungszeugnis muss von Ihnen selbst an das BfJ geschickt werden. Eine Übersendung durch die Botschaft erfolgt nicht.

3. Apostille oder mehrsprachiges Formular gem. Verordnung (EU) 2016/1191

Tschechische Behörden verlangen zur Anerkennung des Führungszeugnisses häufig die Erteilung einer sog. Apostille. Diese wird auf Führungszeugnisse durch das Bundesverwaltungsamt (www.bundesverwaltungsamt.de) erteilt. Anstelle der Apostille kann ein Führungszeugnis auch mit einem mehrsprachigen Formular gem. Verordnung (EU) 2016/1191 versehen werden, das das BfJ erteilt. Ob Sie im konkreten Fall eine Apostille oder das mehrsprachige Formular benötigen, erfragen Sie bei der Stelle, bei der Sie das Führungszeugnis vorlegen müssen.

a) Mehrsprachiges Formular

Das mehrsprachige Formular kann mit einem zusätzlichen formlosen Schreiben entweder mit der schriftlichen Antragstellung auf Erteilung eines Führungszeugnisses aus dem Ausland oder nachträglich beantragt werden. Die Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars kostet weitere 13 Euro.

b) Apostille

Sie können den Antrag auf Erteilung einer Apostille gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses mit einem zusätzlichen formlosen Schreiben stellen.

Wenn Ihnen das Führungszeugnis bereits vorliegen sollte, haben Sie auch nachträglich noch die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsamt eine Apostille zu beantragen. Zuerst muss aber das Bundesamt für Justiz die Echtheit des Führungszeugnisses bestätigen. Übersenden Sie daher bitte den an das Bundesverwaltungsamt gerichteten Antrag zusammen mit dem Originalführungszeugnis zunächst an das Bundesamt für Justiz (Bundesamt für Justiz, Referat IV 2, 53094 Bonn)

Das Bundesamt für Justiz leitet das unterschriebene und gesiegelte Führungszeugnis dann an das Bundesverwaltungsamt zur Erteilung der Apostille weiter. Über die Weiterleitung des Antrags an das Bundesverwaltungsamt werden Sie nicht gesondert benachrichtigt.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Das Bundesverwaltungsamt versendet Führungszeugnisse mit Apostille nur an inländische Adressen, es ist daher zwingend eine deutsche Adresse anzugeben.
- Bei der Antragstellung ist das Land, für das die Apostille bzw. Endbeglaubigung benötigt wird, anzugeben.
- Die Gebühr für die Erteilung der Apostille bzw. Endbeglaubigung wird vom Bundesverwaltungsamt gesondert per Nachnahme erhoben. Es besteht daher keine Vorschusspflicht.

Für die Apostille fällt eine Gebühr im Gegenwert von 25 Euro an.